

Satzung für die BREKO-Einkaufsgemeinschaft eG

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **BREKO-Einkaufsgemeinschaft eG** (nachfolgend Genossenschaft genannt).
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bonn.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die die Genossenschaft betreffen, ist Bonn.

§ 2 Zweck, Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist zunächst die Organisation und das Vertragsmanagement für den Einkauf von Mobilfunkdienstleistungen und Inhalte sowohl für Sprache als auch für Daten für die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes Breitbandkommunikation e.V. (nachfolgend BREKO genannt), die diese Dienstleistungen gegenüber den eigenen Endkunden anbieten.
- (3) Die Genossenschaft kann auch die Organisation der Vermarktung und Beschaffung anderer Leistungen und Produkte übernehmen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) NATÜRLICHE PERSONEN,
- b) PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE
- c) JURISTISCHE PERSONEN DES PRIVATEN UND DES ÖFFENTLICHEN RECHTS.

- (1)

- (2) Aufnahmefähig sind die ordentlichen Mitgliedsunternehmen des BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. und der BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. selbst. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedsunternehmen des BREKO ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass das jeweilige Unternehmen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (nachfolgend TKG genannt) betreibt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gemäß § 15 GenG und Zulassung des Beitritts durch den Vorstand erworben.

§ 4 Geschäftsanteil, Beiträge, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 €. Er ist mit Eintritt in die Genossenschaft sofort fällig.
- (2) Die Mitglieder können jeweils nur einen Geschäftsanteil übernehmen.
- (3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen und sofort bei Aufnahme fällig.
- (4) Die Generalversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschließen, dass Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben der Genossenschaft maximal in Höhe des Eintrittsgeldes zu leisten sind. Über die Höhe, Fälligkeit und Dauer der Entrichtung dieser Beiträge beschließt die Generalversammlung.
- (5) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuführung von mindestens 20% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind. Weitere Rücklagen können auf Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.
- (6) Die Mitglieder sind - auch für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden - grundsätzlich nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf eine vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (8) Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (vgl. § 22 GenG) darf das Geschäftsguthaben von der Genossenschaft nicht ausgezahlt werden, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Ansprüche auf Auszah-

lung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die verjährten Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

- (9) Die vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist ausgeschlossen.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens 28 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird. Der Jahresabschluss (und ggf. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.
- (3) Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.
- (4) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer in Textform gehaltenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit be-

stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (8) Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitgliedes). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (10) Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Genossenschaft beschließen. Darin kann insbesondere eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (11) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (12) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf Personen. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer durch Beschluss. Wiederbestellung ist zulässig. Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind jederzeit möglich und erfordern die einfache Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden analog § 47 GenG protokolliert. Mitglieder des Vorstandes, welche vom Gegenstand einer Beratung persönlich betroffen sind, dürfen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht an der Sitzung teilnehmen.

- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft ehrenamtlich in eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Vorstandmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Vorstandmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (6) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 15.000 € übersteigt (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung), sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vertreter eines Mitglieds der Genossenschaft sein. Von jedem Mitglied der Genossenschaft kann maximal ein Vertreter in den Vorstand bestellt werden.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei höchstens fünf Personen. Die Generalversammlung kann die Anzahl beschließen. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll aus dem Kreis der Personen gewählt werden, die sowohl Vertreter eines Mitglieds der Genossenschaft sind als auch dem Vorstand des BREKO e.V. angehören.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden analog § 47 GenG protokolliert. Mitglieder des Aufsichtsrates, welche vom Gegenstand einer Beratung persönlich betroffen sind, dürfen während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht an der Sitzung teilnehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (9) Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Vertreter eines Mitglieds der Genossenschaft sein. Von jedem Mitglied der Genossenschaft kann maximal ein Vertreter in den Aufsichtsrat bestellt werden.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft

c) Ausschluss

- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kündigungen sind schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- es die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzt,
 - es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen ersucht,
 - es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - es der Genossenschaft seine Anschrift oder eine Anschriftenänderung nicht unverzüglich mitteilt,
 - es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einen solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung. Von der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen. Vertreter des ausgeschlossenen Mitgliedes können

weder Vorstand noch Aufsichtsrat sein. Sollte ein Vertreter des ausgeschlossenen Mitglieds Vorstand oder Aufsichtsrat sein, gelten diese Personen mit dem Tage des Ausschlusses des Mitgliedsunternehmens als abberufen. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im „Handelsblatt“, Düsseldorf.

09.07.2013, Bonn